

Abonnement: Vierteljährlich 10 Fr., halbjährlich 18 Fr., jährlich 32 Fr. ...

Abonnement: Vierteljährlich 10 Fr., halbjährlich 18 Fr., jährlich 32 Fr. ...

Oberrheinische Nachrichten

Anzeiger für Diebstahl und Umgebung

Erscheint jeden Mittwoch und jeden Samstag in Mels (St. St. Gallen)

Nur für Diebstahl: Wöchentliche Gratisbeilage: Schweizer, Marktzeitung ...

Abonnements nehmen entgegen: Sämtliche Postbüros Diebstahls und der Schweiz, die Zeitungsbelegstellen, die Redaktion und die Buchdruckerei ...

Zur Heimführung und Verheimlichung unserer Gerichte.

Mit dem am 20. April 1922 ausgegebenen Gerichtsorganisationsgesetz werden das aus öst. Beamten u. österreichischen Advokaten bestellte Obergericht in Wien und das Oberlandesgericht Innsbruck als sogen. „Oberster Gerichtshof“ Diebstahls aufgehoben u. an deren Stellen die entsprechenden Gerichtshöfe ins Land verlegt und mindestens mehrheitlich mit diebstahlischen Richtern aus dem Volke besetzt. ...

Durch die Heimführung bzw. Wiederanrichtung der Gerichte wird ein geschichtlicher Entwicklungsgang, der durch die von der öst. Hofkanzlei ins Land geschickten Beamten seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts unterbrochen worden ist, wieder aufgenommen. ...

Zu Jahre 1809 wurde die alte Landmannsversammlung mit einem Schläge auf Grund stichtiger Beobachtungen eines Schuppler und Genossen aufgehoben und die polizeiliche Periode feierte ihren Höhepunkt. ...

Von 1809 ab wurden die verschiedensten Pläne geschmiedet und teilweise ausgeführt. Hier soll nur der Entwicklungsgang kurz skizziert werden, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben. (Fortsetzung folgt.)

Bericht zu den Gesetzesentwürfen. Besondere Bemerkungen.

Eine eingehende Begründung der Vorlage würde viel zu weit führen. Es kann sich hier nur um eine kurze Uebersicht handeln. Die einzelnen Artikel sind beim Lesen ohne weiteres verständlich.

1. Das einfache Verwaltungsverfahren. Das einfache Verwaltungsverfahren, auch Verwaltungsverfahren schlechweg oder Administrativverfahren genannt, findet in allen Verwaltungsverfahren Anwendung. ...

Zu vielen im Gesetz (Art. 49, 50 und 52) aufgezählten Fällen dagegen findet gegen ein Verwaltungsverfahren nur mehr das Ueberprüfungsverfahren (Art. 89 ff) statt.

Im Verwaltungsverfahren, das von der Regierung, ihrem Chef oder einer sonst für zuständig erklärten Amtsperson erlassen werden kann, finden praktisch gesprochen die meisten Angelegenheiten ihre erstinstanzliche Erledigung. ...

1. in ein Ermittlungsverfahren (auch Erhebungs-, Untersuchungs- oder Instruktionsverfahren genannt) statt, dessen Zweck in Artikel 54 näher umschrieben ist. ...

2. ein Schlussverfahren, meist ausschließlich auf Grund des vom Instruktionsbeamten gesammelten Tatsachen und Beweismaterials statt. ...

c) Wegen ein nicht im Einprüfungsverfahren angelegtes Verwaltungsverfahren, eine Verfügung oder Entscheidung kann, wenn sie nicht unanfechtbar geworden (durch Verzicht, Ablauf der Aufsehtungsfrist usw.) das Ueberprüfungsverfahren eingeleitet werden und zwar in Form einer Vorstellung bei der ersten Instanz oder einer Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz. ...

Die Nichtigerklärung (Kassation) kann infolge einer Beschwerde oder einer Wiederaufnahme von Amtswegen stattfinden. ...

solcher Nichtigerklärungsgrund gegen einen nur zum Schein bestehenden Verwaltungsakt oder einen nur auf Parteiantrag zu berücksichtigenden Nichtigerklärungsgrund (Vernehmlichkeitsgrund) geltend gemacht wird.

Die Einstellung (Zitierung) hat überhaupt nur den Charakter eines vorläufigen Rechtsbehelfs und kommt in der Regel in Verbindung mit andern Ueberprüfungsverfahren vor. ...

Diebstahl.

Auszug aus den Regierungsvorlesungen vom 20. und 21. April 1922.

- 1. Der Grenzverkehr zwischen Diebstahl und Vorarlberg wird wie in den Vorjahren geregelt.
2. Die vom Landgerichte übermittelten, von Engelbert Bonat wegen Uebertretung des Zollgesetzes beschlagnahmten Zigaretten sollen versteigert werden.
3. Dertinger Johann, Fabrikarbeiter in Triefen, zollfreie Wägebekleidung. — Bewilligt.
4. Bestellung der Gerichte und der Refurinstanz. — Einladung an den Landtag, die Richter zu wählen und die Refurinstanz zu bestellen.
5. Frage, ob die vom letzten Landtag gewählte Lavenaforschung weiter amtieren soll. — Schreiben an den Landtag.
6. Nachträgliche Option der im Lande wohnenden Südtiroler zu Italien. — Die Ortswortführungen sind im Gegenstande zu befragen.
7. Dem Karl Waller in Schaan bezug, dem Amadeo Arrighi wird die angelegte Bestätigung für die Ausfuhr eines Autos als Ueberhebungsart verweigert.
8. Arbeitsmöglichkeiten in Frankreich, Soland und der Schweiz. — Wird durch die Gesandtschaften in Bern und Wien verhandelt werden.
9. Dünser Anna in Bezau, zollfreie Einfuhr ihrer Heiratsaussteuer. — Bewilligt.
10. Dr. Baiker in Vaduz, Automobilfahrerbewilligung. — Erteilt.
11. Statuten der Rodet-Elektrolyse A.-G. — Genehmigt.
12. Gntenberger Klosterstiftung, Zollrückersatz für Waren, die letztes Jahr gekauft wurden. — Bewilligt.
13. Ein Versuch um Hundesteuer-Ermäßigung wurde abgewiesen.
14. In drei Fällen wurde die Hundsteuer auf Fr. 7.50 und in einem Fall auf 12 Fr. ermäßigt.
15. Ein Versuch des Barons Walter von der Hoop in Baden betr. seine Einbürgerung in Schellenberg wird befürwortend an den Landesfürsten weitergeleitet.
16. Dem Josef Gajner in Triefenberg Nr.

Feuilleton

Das kleine Paradies

Roman von Irene v. Sellmann. Der Notar, der sofort wahrnahm, daß Maria völlig fassunglos dem ihr in den Schoß gefallenen Reichtum gegenüberstand, verbot der Dame mit ernsten, strengen Worten ihr unziemliches, durch nichts gerechtfertigtes Benehmen. ...

te, die Damen hätten ihm in seinem ganzen Leben nicht die geringste Freundschaft erwiesen.“ Das Mädchen, das mit erschrocken, weit aufgerissenen Augen dasah, und ohne ein Wort zu sagen, die Beschimpfungen über sich ergehen ließ, tat ihm leid. ...

recht ist, wenn das Fräulein sein Geld bekommt, denn sein Bruder hat bestimmt, daß sein Vermögen den Kindern von Lotte Ewers zufallen solle, wenn solche aufzufinden wären. ...

Der Notar lächelte. „Sie brauchen mir gar nichts zu versichern, Fräulein! Ihr Benehmen bewies klar und deutlich Ihre Abwesenheit! Sie haben nichts zu befürchten! Das Testament ist so klar und deutlich abgefaßt, in allen Punkten genau durchdacht und überlegt, daß von einer Verwirrung des Geistes gar nicht die Rede sein kann, und selbst der geschickteste Advokat wird nicht das Geringste finden können, das ihm ermöglicht, das Testament anzufechten. ...